

(5) Hat sich bei einem Lohnempfänger die Steuerklasse im Erstattungszeitraum geändert, so ist die Steuer nach der niedrigsten Steuerklasse zu ermitteln. Die höheren (günstigeren) Steuerklassen finden dadurch Berücksichtigung, daß entsprechend der Zahl der Monate ihrer Gültigkeit von dem der Steuerermittlung zugrunde zu legenden Lohn 50,— DM je Monat für jede höhere (günstigere) Steuerklasse in Abzug gebracht werden.

§ 7

Erstattungs grenzen

(1) Erstattet wird nur Lohnsteuer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin einbehalten und abgeführt worden ist.

(2) Beruht der Erstattungsanspruch darauf, daß der Lohnempfänger dem Lohnschuldner die Steuerkarte schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat und dieser den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Pauschbeträge hinzugerechnet und die Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 berechnet hat, so ist insoweit nicht zu erstatten.

(3) Beträge unter 5,— DM werden nicht erstattet.

§ 8

Verfahren

(1) Die Lohnsteuerkarte ist mit einem Erstattungsvermerk zu versehen und vom Finanzamt einzubehalten.

(2) Die Erstattungsbeiträge werden in bar durch Vermittlung der Post im Postscheckwege oder durch die Institute der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

§ 9

Bescheid und Rechtsmittel

(1) Wird der Erstattungsantrag abgelehnt oder dem Erstattungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

(2) Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung seines Antrages die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens nach § 303 ff. der Abgabenordnung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nur für den Erstattungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951. Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 202) und die hierzu ergangenen Vorschriften sind für diesen Erstattungszeitraum nicht anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung*)
zu der Verordnung zur
Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger
und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).**

**— Veranlagung zur Einkommensteuer
für das Kalenderjahr 1951 —**

Vom 16. Dezember 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Jahreserklärung

(1) Steuerpflichtige, deren Einkommen ab dem 1. Juli 1951 ganz oder teilweise der Besteuerung nach den Vorschriften der LStÄVO unterliegt, sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 1952 eine vereinfachte Erklärung für das Kalenderjahr 1951 abzugeben.

(2) Die vereinfachte Erklärung für das Kalenderjahr 1951 bildet insbesondere die Grundlage für die Festsetzung des endgültig für das Kalenderjahr 1951 zu entrichtenden Sozialversicherungsbeitrages sowie die Grundlage für die ordnungsgemäße Abrechnung der geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und der einbehaltenen Steuerabzugsbeiträge.

(3) Hat der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1951 ausschließlich steuerbegünstigte Einkünfte erzielt, so findet gemäß § 5 der LStÄVO eine Veranlagung für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 31. Dezember 1951 nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige eine solche in der Jahreserklärung beantragt.

§ 2

Berechnung der Einkommensteuer

(1) Die für das Kalenderjahr 1951 zu veranlagende Einkommensteuer setzt sich aus den Steuerbeträgen zusammen, die sich unter Anwendung der Bestimmungen der Steuerreformverordnung auf das Einkommen des Halbjahres 1. Januar 1951 bis 30. Juni 1951 und der Bestimmungen der Steuerreformverordnung und der LStÄVO auf das Einkommen des Halbjahres 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 ergeben.

(2) Halbjahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag der in den genannten Zeiträumen erzielten Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerlich begünstigter freiberuflicher Tätigkeit, vermindert um die Hälfte der für das Kalenderjahr 1951 abzugsfähigen Sonderausgaben und steuerfreien Beträge.

(3) Hat der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1951 neben Einkünften aus begünstigter freiberuflicher Tätigkeit oder Lohneinkünften noch andere Ein- * v.

*) I bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 693).
V. Durchführungbestimmung (GBl. 1951 S. 1161).